

---

|               |                                 |               |
|---------------|---------------------------------|---------------|
| Sachgebiet    | Sachbearbeiter                  | Aktenzeichen  |
| Bauverwaltung | Verwaltungsfachwirtin Frau Jost | 6024.01-44598 |

---

|             |            |            |               |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Beratung    | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 26.06.2023 | öffentlich | Entscheidung  |

---

**Betreff**

**Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden,, hinsichtlich der Einfriedung, hier: Errichtung eines Gartenzaun als Stabmattenzaun anstatt Holzzaun mit Sockel– FI.Nr. 1294/36 Gemarkung Denklingen – An den Linden 35**

**Anlagen:**

Antrag auf Befreiung  
Lageplan 1\_2500

---

**Sachverhalt:**

Für die FI.Nr. 1294/36 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht.

Es liegt grundsätzlich Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt jedoch im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB).

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Die Einfriedung soll als Stabmattenzaun anstatt eines Holzzaunes mit Sockel ausführt werden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Einfriedung mit Sockel liegt vor (siehe Anlage).

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die isolierte Befreiung hinsichtlich der Einfriedung ist zu erteilen. Der Ausführung als Stabmattenzaun mit Sockel wird zugestimmt.